

# STATUTEN

## DER CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI RISCH-ROTKREUZ

vom 23. April 1999

Wo diese Statuten für Personen und Funktionsinhaber männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwenden, gelten diese für beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn einer Bestimmung nicht etwas anderes ergibt.

## Uebersicht

### A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Name und Zweck	3
Art. 2	Mitgliedschaft	3
Art. 3	Vereinigungen	3

### B. Organisation

Art. 4	Gliederung	4
Art. 5	Parteiversammlung	4
Art. 6	Parteiausschuss	4
Art. 7	Parteivorstand	5
Art. 8	Revisoren	6

### C. Schlussbestimmungen

Art. 9	Amtsdauer	7
Art. 10	Finanzen	7
Art. 11	Statuten	7

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Zweck

(1) Unter dem Namen "Christlichdemokratische Volkspartei Risch-Rotkreuz" (CVP Risch-Rotkreuz) besteht in der Gemeinde Risch eine Ortspartei im Sinne der Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Zug.

(2) Sie verfolgt grundsätzlich die gleichen Ziele wie die gesamtschweizerische und kantonale CVP und ist bestrebt, insbesondere auf Gemeindeebene das öffentliche Leben nach deren Grundsätzen und Aktionsprogramme mitzugestalten.

### Art. 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der CVP Risch-Rotkreuz können in der Gemeinde wohnhafte Schweizerbürger werden, die deren Ziele zu fördern bereit sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages, durch den Beitritt zu einer Vereinigung gemäss Art. 3 oder durch eine schriftliche Erklärung.

(3) Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP Risch-Rotkreuz nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen wollen, sind Sympathisanten. Ihnen stehen dieselben Rechte zu wie den Mitgliedern, ausgenommen die Mitwirkung bei Regelung von parteiinternen Fragen.

### Art. 3 Vereinigungen

(1) Innerhalb der Ortspartei können sogenannte Vereinigungen im Sinne von Art. 14 der Kantonalstatuten gebildet werden.

(2) Bei entsprechendem Leistungsnachweis kann der Parteivorstand finanzielle Beihilfe gewähren.

## B. Organisation

### Art. 4 Gliederung

(1) Die Organe der CVP Risch-Rotkreuz sind:

1. die Parteiversammlung
2. der Parteiausschuss
3. der Parteivorstand
4. die Revisoren

(2) Bei der Bestellung der Organe ist so gut als möglich Rücksicht zu nehmen auf angemessene Vertretung der Quartiere, Altersstufen und Geschlechter sowie der soziologischen Gliederungen.

### Art. 5 Parteiversammlung

(1) Die Parteiversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus den Parteimitgliedern zusammen.

(2) Der Parteiversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Parteivorstandes, des Parteipräsidenten und der Rechnungsrevisoren.
2. Bestimmung der Wahlkandidaten in die Behörden.
3. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen.
4. Festlegung des Mitgliederbeitrages.
5. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
6. Genehmigung der Jahresrechnung.
7. Genehmigung von Aktionsprogrammen.
8. Aenderung der Statuten.

(3) Zur Erledigung der internen Geschäfte ist jeweils in der ersten Jahreshälfte eine Parteiversammlung wenigstens einmal jährlich als Generalversammlung durchzuführen. Im übrigen wird die Parteiversammlung durch den Vorstand oder auf Verlangen von wenigstens 25 Parteimitgliedern einberufen.

### Art. 6 Parteiausschuss

(1) Der Parteiausschuss ist das verbindende Organ zwischen Vorstand und Versammlung der Ortspartei.

- (2) Dem Parteiausschuss gehören von Amtes wegen an: Die Mitglieder des Parteivorstandes sowie die der Partei angehörigen Mitglieder des Kantons- und des Gemeinderates sowie mindestens je ein Mitglied des Bürger-, des Kirchenrates und der gemeindlichen Kommissionen mit CVP-Vertretung.
- (3) Mitglieder des Parteiausschusses, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigung fehlen, verlieren ihr Mandat.
- (4) Der Parteiausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Ausarbeitung von Anträgen aller Art zuhanden der Parteiversammlung.
  2. Beschaffung der notwendigen Geldmittel.
  3. Personalpolitik - suchen von geeigneten Personen für ein politisches Mandat oder ein Mandat innerhalb der Ortspartei.
  4. Behandlung weiterer von der Parteiversammlung oder vom Vorstand zugewiesener Geschäfte.

#### Art. 7 Parteivorstand

- (1) Der Parteivorstand leitet und führt die Geschäfte der CVP Risch-Rotkreuz. Er setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Er kann unterteilt werden in zwei Gruppen:
1. Strategische Gruppe
  2. Administration / Sekretariat
- (2) Die strategische Gruppe setzt sich zusammen aus max. 5 Mitgliedern und mind. einem CVP-Mitglied des Gemeinderates Risch.
- (3) Die Gruppe Administration / Sekretariat setzt sich aus max. 4 Mitgliedern zusammen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann sowohl in der strategischen als auch in der Gruppe Administration/Sekretariat Einsitz nehmen.
- (5) Der Parteipräsident leitet die Parteiversammlungen sowie die Sitzungen des Parteiausschusses und des Vorstandes.
- (6) Die Aufgaben werden wie folgt aufgeteilt:
- a) Vorstand
    1. Erledigung der laufenden Geschäfte.

2. Einberufung von Sitzungen und Versammlungen der verschiedenen Parteiorgane und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte.
3. Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen sowie Veranstaltungen über politische und allgemein interessierende Fragen.
4. Stellungnahme zu Vorlagen in eigener und vertretbarer Kompetenz.
5. Erledigung kurzfristig zu entscheidender Angelegenheiten.
6. Verwaltung der notwendigen Geldmittel.
7. Bestellung von MandatsträgerInnen für die gemeindlichen Kommissionen.
8. Wahl der Mitglieder des Parteiausschusses und der kantonalen Delegierten.
9. Vertretung der Partei nach aussen.

b) Strategische Gruppe

Legt Richtlinien und Vorgehen der CVP Risch-Rotkreuz im politischen Tagesgeschäft fest.

c) Administration / Sekretariat

1. Führt die Administration und Verwaltung der CVP Risch-Rotkreuz.
2. Bereitet in Zusammenarbeit mit dem Parteiausschuss Anlässe und Veranstaltungen aller Art vor.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen oder denjenigen des Ausschusses weitere Personen als Berater beizuziehen. Im weiteren kann er auch spezielle Arbeitsgruppen für verschiedene Aufgaben bestellen (z.B. Wahl- oder Abstimmungsvorbereitungen, Veranstaltungen, usw.).

(7) Bei vakantem Parteivorsitz (Präsident) kann sich der Parteivorstand intern selber organisieren. Es besteht die Möglichkeit, ein Co-Präsidium (zwei Personen) zu schaffen.

Art. 8 Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen alljährlich die vom Kassier auf Jahresende abzuschliessende Rechnung und erstatten darüber zuhanden der Parteiversammlung Bericht.

## C. Schlussbestimmungen

### Art. 9 Amtsdauer

(1) Die Mitglieder sämtlicher Parteiorgane werden jeweils im ersten Halbjahr der Legislaturperiode auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind für eine zweite und dritte Amtsdauer wiederwählbar. Die Wahl für eine vierte Amtsdauer kann vom zuständigen Wahlorgan mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(2) Für Abberufungen ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

(3) Die Mitglieder sämtlicher Parteiorgane können aus wichtigen Gründen jederzeit zurücktreten. Die zurücktretende Person schlägt nach Möglichkeit ein Ersatzmitglied vor.

### Art. 10 Finanzen

(1) Zur Deckung der Kosten besteht eine Parteikasse. Sie wird durch Beiträge von Parteimitgliedern und Gönnern geüfnet.

(2) Den Einzugsmodus regelt der Parteivorstand.

### Art. 11 Statuten

(1) Für Belange, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Kantonalstatuten.

(2) Eine Revision dieser Statuten kann von der Parteiversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(3) Diese Statuten sind von der Parteiversammlung am 23. April 1999 beschlossen worden. Die Statuten vom 22. Oktober 1971 sind damit aufgehoben. Die neuen Statuten treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft.

Risch-Rotkreuz, den 23. April 1999

Christlichdemokratische Volkspartei Risch-Rotkreuz

Der Präsident:  
Sekretariat:

Jacques Clerc  
Lisa Hertig

↳ 17. Mai 2000

